Reproduttionsrecht bes Berlegers an Abbilbungen.

Ein Berlag hat das Berlagsrecht an Gedichten eines Schriftstellers erworben. Die Gedichte sollten Abbildungen erhalten. Der Berlag beauftragte mit der Ansertigung dieser Abbildungen einen bereits im Berlagsvertrag mit dem Bersasser der Gedichte namentlich bezeichneten Künstler, und nachdem der Bertrag mit diesem Künstler aus nicht in Betracht kommenden Gründen gelöst war, wiederum mit Zustimmung des Bersassers der Gedichte einen anderen Künstler. Dieser lieserte auf Grund der an ihn vom Berlag gestellten Ansrage, ob er die Ilustrierung der ihm zugesandten Gedichte für ein farbiges Bilderbuch übernehmen wolle, die gewiinschten Abbildungen gegen ein sestes Pauschalhonorar. Weitere schriftliche Abmachungen wurden zwischen dem Berlag und dem Künstler nicht getrossen und ebensowenig mit dem Bersasser der Gedichte. Die Gedichte sind mit den Abbildungen unter einem von dem Bersasser gewählten Titel erschienen.

Frage 1 : Ift der Berlag berechtigt, die Abbildungen für andere Gebichte gu verwenden und ein folches neues Wert unter dem alten Titel herauszugeben?

Die Benuhung bes alten Titels ift nur mit Zustimmung bes Berfassers der alten Gedichte zulässig. Der Titel eines Buches ist Bestandteil bes Buches. Zwar erkennt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum an dem Titel als solchem ein selbständiges Urheberrecht regelmäßig nicht an. Daraus solgt aber nicht, daß der Titel eines urheberrechtlich geschützten Berkes losgelöst von diesem frei benuht werden kann. Ebensowenig wie dem Berleger Abanderungen am Titel eines Werkes gestattet sind (vgl. B.G. § 9), dars er über diesen Titel für andere Berlagswerke versügen.

Ift der Berlagsvertrag mit dem Berfasser der alten Gedichte gelöst, so stehen dem Verfasser an den Abbildungen irgendwelche Rechte nicht zu. Urheberrechtliche Besugnisse besitht der Berfasser der Gedichte an den Abbildungen überhaupt nicht. Zwischen dem Berfasser des Textes und dem Verseriger der Abbildungen — mögen die letzteren zum ersteren auch in einem gewissen Zusammenhange stehen, insofern, als die Bilder sich dem Inhalte der Gedichte anpassen — besteht nicht ein gemeinschaftliches Urheberrecht im Sinne von § 6 Lit.U.G. Die Arbeit beider Versasser ist nicht untrennbar.

Der Berfasser der Gedichte kann aber auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkte vertraglicher Bindung des Berlegers ihm gegenüber der anderweiten Berwendung der Bilder für ein neues Berlagswerk widersprechen, sobald der Bertrag ausgelöst ist. Ebensowenig stehen der anderweiten Berwendung der Bilder die Borschriften aus §§ 823 ff. des B.G.B. entgegen.

Dagegen habe ich Bedenken, die Zulässigkeit der Berwendung der Bilder für ein anderes Berlagswert ohne Zustimmung des Künstlers zu bejahen, bei dem das Urheberrecht an den Abbildungen verblieben ist. Der Verleger, der das Recht der Biedergabe von Kunstwerken zu Illustrationszwecken erwirdt, ist grundsählich auf die Biedergabe in dem Berke beschränkt, für welches bei Erwerd des Reproduktionsrechts die Bilder bestimmt waren. Im vorliegenden Falle hat der Künstler die Bilder für ein bestimmtes, ihm vorgelegtes Berk gezeichnet. Die Zweckbestimmung war ihm somit bekannt. Wäre der Auftrag dem Künstler ganz allgemein, z. B. für den Bilderbuchverlag des Berlegers erteilt, so würden die Reproduktionsrechte des Berlegers weitergehen; er würde dann berechtigt sein, die Bilder sür beliedige Werke seines Berlagszweiges zu verwenden.

Gine verlegerische Berwendung der Bilder ohne jeden Text stößt aus den gleichen Gründen auf Bedenken. Es handelt sich auch in diesem Falle um eine über den ursprünglichen Zwed hinausgehende Berwendung der Bilder. Sie erscheinen nicht mehr als Bildschmud eines literarischen Berkes, sondern als Kunstwerke.

Daß bei einem Bilderbuche in allen Fällen das Bild die Sauptsache, der Text nur Beigabe sei, kann ich nicht als zutreffend ansehen, wenn ich mir die Birkung vergegenwärtige, die ein solches Bilderbuch mit Text auf die Kinder ausübt. Für größere Kinder, die lesen können, ist der Text, wenn er anspricht, mindestens ebenso wichtig wie die Bilder. Und auch die des Lesens unkundigen Kleinen prägen sich den ihnen vorgelesenen Text ein und bringen ihn in Verbindung mit den Bildern.

3ch rate baber, fich jedenfalls die Genehmigung bes Rünftlers gu erbitten.

Frage 2: Ist der Bersasser der Gedichte berechtigt, diese in einer Ausgabe seiner gesammelten Gedichte zu bringen, wenn ihm in dem Berlagsvertrag der Berleger nur das Recht eingeräumt hat, die Gedichte in einer »Gesamtausgabe« seiner Berke zu bringen?

Die Gesamtausgabe ber Berte eines Schriftftellers (ober Tonbichters) soll nach ihrem literarischen 3wed, sim Zusammenhang ber Leistung die Personlichkeit des Berfassers zur Anschauunge (vgl. de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht, Seite 299) bringen, minbestens alle einigermaßen bedeutenden Werke dieses Versassers enthalten, jedenfalls Werke aus allen Gebieten, auf denen der Versasser sich betätigt hat. Eine Ausgabe von Schillers sämtlichen Dramen ist niemals eine Gesamtausgabe Schillerscher Berke, oder der Gedichte von Keller — mag sie noch so vollständig sein — eine Gesamtausgabe Kellers.

Ift alfo ber Berfaffer nicht ausschließlich als Dichter tätig gewesen, sondern hat er auch auf bem Gebiete ber Profa Berte geschaffen, so muß eine Gesamtausgabe auch die Berte ber Profa bringen.

Daraus folgt unter diesen Boraussehungen, daß der Berfasser mit der Aufnahme seiner sur das Bilderbuch bestimmten Gedichte in eine Sammlung seiner sämtlichen Gedichte gegen das Berlagsrecht des Berlags an den Einzelgedichten, wie gegen den Berlagsvertrag verstoßen hat. Denn der Berfasser hat sich während der Bertragsdauer jeder Bervielsältigung und Berbreitung des Wertes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist (vgl. B.G. § 2). Der Ausnahmesall des § 2 Abs. 3, Ausnahme des Wertes in eine Gesamtausgabe, ist nicht gegeben.

Der Berleger kann nach B.G. § 9 Abf. 2 zum Schutze feines Berlagsrechts gegen den Berfasser (wie gegen Dritte) die Besugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Geset vorgesehen sind, also Unterlassungsanspruch und Schadenersat, auch Bernichtung des die betressenden Gedichte enthaltenden Teiles der Sammlung.

Der Berftoß des Berfaffers stellt sich aber auch als eine fo schwere positive Bertragsverletzung bar, daß sie den Berleger zur sofortigen Auflösung des Berlagsvertrages berechtigt.

Die Erklärungen, welche von Seiten des Berfassers zur Rechtsertisgung seines Berhaltens in dem mir soeben zugehenden Schreiben vom 2. Februar 1927 gemacht werden, sind nicht durchschlagend. Aus den Erklärungen geht hervor, daß ein Bertrag über die Herunggabe einer Gesamtausgabe der Schristen in vier Bänden mit einem anderen Berleger nicht abgeschlossen ist. Denn wenn auch in dieser Erklärung gessagt ist, daß ein Bertrag besteht, auf Grund dessen die gesamten Schristen des Bersassers in einem bestimmten Berlag erscheinen sollten, so steht doch an anderer Stelle wieder, daß der Berlag vertraglich zu der Herungsabe der gesamten Schristen nicht verpflichtet war. Ferner lassen die beiden bis seht erschienenen Bände, von denen der eine die Gedichte enthält, nach den vorliegenden Darlegungen nicht erkennen, daß es sich um eine Gesamtausgabe handelt.

Beiter ift das Charafteristisum einer Gesamtausgabe, daß sie nicht in einzelnen Bänden vertrieben wird. Anerkanntermaßen hat der Berleger des Einzelwerkes sogar das Recht, die Berbreitung von Einzelbänden der Gesamtausgabe zu verbieten, da sie sein ausschließliches Berbreitungsrecht verlett. Nur dann, wenn der Abnehmer der bisher erschienenen Bände die Berpflichtung zur Abnahme des Ganzen übernommen hat, wäre dies zulässig. In diesem Sinne hat sogar das Reichsgericht in der bekannten Streitsrage betr. Julius Boliss Schriften den Berkauf von einzelnen Sevien einer sogenannten Gesamtausgabe als Berletung der Rechte des Einzelverlegers angesehen.

Frrtumlich ift die Auffassung des Berfassers, daß der Puntt 1 des Berlagsvertrages der Aufnahme der Gedichte in einen Band nicht widersprache. Der Gat lautet:

»R. R. ift nach Tätigung dieses Bertrages nur berechtigt, die in dem Buch enthaltenen Gedichte in einer etwaigen Ausgabe ihrer gesammelten Schriften ohne die Bilder aufzunehmen«. Benn der Bertrag fortfährt,

»daß der Berfasser nicht berechtigt sei, dieselben in anderen Rinderfchriften oder Bilderbüchern anderer Berleger zu veröffentlichen«,
so hebt diese Bestimmung nicht die vorhergehende auf, sondern erläutert die bedingte Berechtigung des Berfassers zur Aufnahme der Gedichte in eine Gesamtausgabe. Nicht aber schränft die zweite Bestimmung die allgemeinen verlagsrechtlichen Bestimmungen zugunften
des Berfassers ein.

Leipzig, am 14. Februar 1927.

Dr. Sillig, Juftigrat.

Beteiligung bes Berfaffers am nachträglich erhöhten Golbmart-Labenpreis.

Der anfragende Berlag hat dem Berjasser durch einen im Sommer 1919 abgeschlossenen Berlagsvertrag neben einem sesten Bogenhonorar 10% des Ladenpreises zugesagt. Im Jahre 1921 ist die 6. Auflage zu einem Papiermarkladenpreis erschienen. Rach der Stabilisierung der Bährung wurde ein Goldmarkladenpreis sestgeset, der das 4—5sache des in Goldmark ausgedrückten Papiermarkladenpreises ist. Ist der Berjasser berechtigt, die Zahlung seines Honorars auf der Grundlage des neuen Ladenpreises, und zwar vom Tage der Stabilisierung der Bährung — 1. Januar 1924 — zu verlangen?